

Gesetz 5. vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich

Namen die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beauftragt, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvestor m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

Artikel 1.

Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2.

Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einseitig, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgelegt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

Artikel 4.

Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich

gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den andern Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5.

Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

Artikel 7.

Die Übernahme der Kronüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8.

Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9.

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10.

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindevahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgesetzt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen

des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Schlöbester m. p.

6.

Die Provisorische Nationalversammlung hat am 12. November 1918 nachstehenden

Beschluß

gefaßt:

Aufruf.

„An das deutschösterreichische Volk:

Die durch das gleiche Stimmrecht aller Bürger berufenen Vertreter des Volkes von Deutschösterreich haben, in der Provisorischen Nationalversammlung unter den freigewählten Präsidenten vereinigt und beraten durch die von der Volksvertretung eingesetzten verantwortlichen Behörden, den Beschluß gefaßt, den Staat Deutschösterreich als Republik, das ist als freien Volksstaat einzurichten, dessen Gesetze vom Volke ausgehen und dessen Behörden ohne Ausnahme durch die Vertreter des Volkes eingesetzt werden.

Zugleich hat die Provisorische Nationalversammlung beschlossen, ihre Vollmachten unverzüglich, sobald die nötigsten Vorkehrungen getroffen sind, in die Hände des Volkes zurückzulegen.

Im Monat Jänner wird das gesamte Volk, Männer und Frauen, zur Wahl schreiten und sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen.

Was dieses von Unglück heimgesuchte, schwergeprüfte Volk seit den Tagen von 1848 immer begehrt, was ihm die Mächte des Rückschritts ebenso hartnäckig wie kurzfristig versagt haben, das ist nun inmitten des allgemeinen Zusammenbruches der alten Einrichtungen glücklich errungen.

Mitbürger! Deutschösterreicher!

Wir stellen die Volksfreiheit unter den Schutz der gesamten Bevölkerung!

Wir fordern Euch auf, bereit zu sein, Eure Rechte, Eure Freiheiten, Eure Zukunft mit der Tatkraft, aber auch mit der Besonnenheit und Klugheit eines freien Volkes selbst zu wahren und zu beschirmen.

Jetzt, da die Freiheit gesichert ist, ist es erste Pflicht, die staatsbürgerliche Ordnung und das wirtschaftliche Leben wiederherzustellen.

Der neue Staat hat ein Trümmerfeld übernommen, alle wirtschaftlichen Zusammenhänge sind aufgelöst, die Erzeugung steht beinahe still, der Güterverkehr stockt, ein Viertel der männlichen Bevölkerung wandert noch fern von der Heimat.

Die Vorsorge für das tägliche Brot, die Zufuhr von Kohle, die Vereinstellung der notdürftigsten Bekleidung, die Wiederaufnahme des Ackerbaues, die Aufnahme der Friedensarbeit in den Fabriken und Werkstätten ist unmöglich, wenn nicht sofort alle Bürger bereitwilligst und geordnet zur Tagesarbeit zurückkehren. Unsere armen Soldaten, die zur Heimat, zu Weib und Kind zurückkehren wollen, können nicht befördert und versorgt werden, wenn unser Verkehr stockt!

Jeder, der den Anordnungen der Volksbehörden nicht Folge leistet, ist sein eigener, der Feind seines Nächsten und der Gesamtheit!

Deutschösterreicher!

Wir sind nun ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache, vereinigt nicht durch den Zwang, sondern durch den freien Entschluß aller. Jedes Opfer, das ihr bringt, gilt den Euren und nicht fremden Herren, noch fremden Völkern. Darum muß jeder mehr tun, als das Gesetz fordert! Wer über Vorräte verfügt, öffne sie dem Bedürftigen! Der Erzeuger von Lebensmitteln führe sie denen zu, die hungern! Wer überschüssige Gewandung besitzt, helfe die frierenden Kinder bekleiden! Jeder leiste das Äußerste!

Deutschösterreicher!

Euer Bürgereinsinn helfe den Volksbehörden, unser Volk vor der sonst drohenden Katastrophe zu retten! Jeder denke vor allem an die nächsten Wochen und Monate. Für später ist gesorgt: In wenigen Monaten wird der Weltverkehr wieder frei sein.

Deutschösterreicher!

Bürger, Bauer und Arbeiter haben sich zusammengetan, um das neue Deutschösterreich zu begründen. Bürger, Bauer und Arbeiter sollen in den nächsten Monaten der höchsten nationalen, politischen